

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 31.07.2024

Az.: 10 K 34/23



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.11.2024	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wallbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
2	Wallbach	---, 65/8	Gebäude- und Freifläche	laut Grundbuch: In der Gasse 98617 Meiningen OT Wallbach	102	368 BV 4
3	Wallbach	---, 65/9	Gebäude- und Freifläche	laut Grundbuch: In der Gasse 98617 Meiningen OT Wallbach	36	368 BV 5
4	Wallbach	---, 75	Gebäude- und Freifläche	laut Grundbuch: In der Gasse (vorm. Im Dorfe) 98617 Meiningen OT Wallbach	171	368 BV 7 (vorm. BV 3)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(laut Angabe der Sachverständigen):*

unbebautes Gartengrundstück (ehemaliger Graben, verfüllt)

Hinweis: Die Flurstücke 65/8, 65/9 und 75 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: 714,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(laut Angabe der Sachverständigen):*

unbebautes Gartengrundstück mit einem kleinen Hühnerhaus

Hinweis: Die Flurstücke 65/8, 65/9 und 75 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: 252,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(laut Angabe der Sachverständigen):*

Grundstück bebaut mit einem freistehenden Unterstellgebäude (Einzelfundamente, Holzfachwerkbauweise, nicht unterkellert, eingeschossig, Satteldach, Dachboden als Lagerfläche)

Hinweis: Die Flurstücke 65/8, 65/9 und 75 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: 14.034,00 €

Der Gesamtverkehrswert als wirtschaftliche Einheit beträgt somit 15.000,00 €.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 18.10.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.